

## Textteil

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft. Insbesondere Teile des Bebauungsplans Rabenwiesen III.  
Inkraftgetreten am 07.11.1980.

In Ergänzung des planerischen Teils wird folgendes festgesetzt:

### 1 Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)

#### 1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)

Siehe Einschrieb im Lageplan.  
WA = Allgemeines Wohngebiet.

#### 1.2 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen sind insbesondere als Gerätehütte und Kleingarage (zur Unterbringung von Zweiradfahrzeugen) bis zu einer max. Größe von 15 cbm und mit max. einem einfach verglasten Fenster bis zu einer Größe von 0,5 qm zulässig, wenn sie aus Holz oder Glas hergestellt werden und sich an der Erdfarbenskala orientierend in die Umgebung einfügen.

#### 1.3 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21a BauNVO)

Siehe Einschrieb im Lageplan.

#### 1.4 Gebäudehöhe (§ 16 Abs. 3 BauNVO)

II = 2 Vollgeschosse  
Th = Traufhöhe 7,5 m  
Fh = Firsthöhe ergibt sich aus Traufhöhe und der Dachneigung.

## 1.5 Bauweise



Siehe Einschrieb im Lageplan.

Nur Hausgruppe zulässig.

Hausgruppen sind mindestens drei selbständig benutzbare Gebäude, die durch mindestens zwei gemeinsame Gebäudetrennwände verbunden sind. Die Gebäude können auf einem oder mehreren Grundstücken stehen. Die Gebäudelänge ist auf max. 50 m begrenzt.

## 1.6 Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die im Lageplan eingetragene Hauptfirstrichtung ist zwingend einzuhalten.

## 1.7 Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen (Carport) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

## 1.8 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. 26 BauGB)

Die Verkehrsflächen gliedern sich insbesondere in Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Bodestreifen und Verkehrsgrünflächen. Die Aufteilung der Verkehrsflächen kann im Rahmen des Straßenbaues und in Anpassung der Anschlußbedürfnisse der Grundstücke geändert werden, sie sind somit nicht verbindlich. Soweit für die Herstellung der Verkehrsflächen Böschungen oder Stützmauern erforderlich sind, sind diese auf den angrenzenden Grundstücken vorgesehen.

## 1.9 Anschluß von Flächen an die Verkehrsfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Ein- und Ausfahrten sind zur Rabenwiesenstraße nicht zulässig.

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen  
(§ 73 LBO)

- 2.1 Äußere Gestaltung (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO) Die Gebäude sind in Form, Material und Farbe einander anzupassen.
- 2.2 Dachform, Dachneigung (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO) Siehe Einschrieb im Lageplan.
- 2.3 Dachgestaltung (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO) Schwarz als Farbe der Dachdeckung ist nicht zulässig.
- 2.4 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO) Die nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünfläche oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.5 Einfriedungen (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO) Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen sind bis max. 1 m Höhe in Form von Hecken bzw. Drahtgitterknüpfzäunen zulässig, wenn diese in einer Bepflanzung geführt werden.

3.1 BauGB, BauNVO, LBO

Dem Bebauungsplan liegt das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1986, die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 und die LBO in der Fassung vom 28.11.1983 zugrunde.

Verfahrensvermerke

Beschlußfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans

am 20. Juni 1994

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2

Abs. 1 BauGB am 15. Sep. 1994

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 2a Abs. 1 BauGB

vom 26. Sep. 1994 bis 10. Okt. 1994

Entwurf anerkannt: Süßen, den 10. Nov. 1994

.....  
Bürgermeister

Feststellungsbeschluß des Entwurfs durch den Gemeinderat

am 02. Mai 1995

Als Entwurf mit Begründung und Lageplan gem. § 3 Abs. 2 BauGB und  
§ 73 Abs. 5 LBO öffentlich ausgelegt

vom 22. Mai 1995 bis 23. Juni 1995

Als Satzung gem. § 10 BauGB, § 73 LBO und § 4 GO vom Gemeinderat  
beschlossen am 06. Nov. 1995

Süßen, den 10. Nov. 1995

.....  
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Göppingen mit Schreiben vom **17. Jan. 1997** gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.

Ausgefertigt: Süßen, den **20. April 1998**

.....  
Bürgermeister

In Kraft getreten gem. § 12 BauGB, § ~~7~~ Abs. ~~6~~ LBO und § 4 Abs. 4 und 5 GO am **30. April 1998**

Süßen, den **05. Mai 1998**

.....  
Bürgermeister

**Stadt Süßen**

**Gemarkung Süßen**

**Landkreis Göppingen**

**Bebauungsplan**

**"Rabenwiesen III - Änderung"**

- zwischen Rabenwiesen- und Falkenstraße,  
im Bereich des Flurstücks 2674 -

## **Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes "Rabenwiesen III - Änderung"**

Nach § 10 Baugesetzbuch in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 05. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) in Verbindung mit § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 08. August 1995 (GBl. S. 617) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert am 8. November 1993 (GBl. S. 657) hat der Gemeinderat der Gemeinde Süßen den Bebauungsplan "Rabenwiesen III - Änderung" am 06. November 1995 als Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan vom 13. Oktober 1993, gefertigt vom Ortsbauamt Süßen, mit Ergänzung vom 5. Juli 1994 und Änderung vom 20. März 1995 maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 2**

#### **Inhalt der Änderung**

Der Inhalt der Änderung ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil in der Fassung vom 20. März 1995 und dem zugehörigen Textteil.

### **§ 3**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.



**Rolf Karrer**  
Bürgermeister